

Organisationsreglement

des

Vereins Freunde von DIPUPO

Präambel: Der Verein Freunde von DIPUPO wurde auf Initiative von Patrizia Bevilacqua gegründet, um die Sicherstellung der weiteren Projektziele zu verfolgen.

Art. 1 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens einem, höchstens fünf Mitgliedern.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Vorstandes beträgt ein Jahr; wiederholte Wiederwahl ist zulässig: Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 3 Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet gemäss den Bestimmungen der Statuten und dieses Reglements in allen des Vereins betreffenden Angelegenheiten.

Art. 4 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte tätigen, sofern das Vereinsvermögen dies zulässt.

Art. 5 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens eine Sitzung jährlich statt. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 11).

Art. 6 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/Vizepräsidentin.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

Art. 8 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Vorstandes jedoch in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Art. 9 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 1 Woche vor der Sitzung des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung (auch digital möglich) den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandiere Geschäfte.

Art. 11 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Weg eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Protokollführerin/Protokollführer, welche/welcher nicht dem Vorstand anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2023.

Ort, Datum

Aarwangen, 25. Juli 2023

Vereinsvorstand

Name/Unterschrift

P. Boilacqua

S. Scoc